

Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrssteuern

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 22. Februar 2016
	<p>Gesetz über die Strassenverkehrssteuern</p> <p><i>Der Kantonsrats des Kantons Obwalden beschliesst:</i></p>	
I.		
<p>Art. 3 Befreiung</p> <p>¹ Die Personenwagen, die im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung der besten Effizienzklasse gemäss der Energieeffizienz der eidgenössischen Energieverordnung¹ zugeordnet sind, sind für 48 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung zu 100 Prozent von der Verkehrssteuer befreit.</p> <p>² Die Personenwagen, die im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung der zweitbesten Effizienzklasse zugeordnet sind, sind für 36 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung zu 100 Prozent von der Verkehrssteuer befreit.</p> <p>³ Massgebend für die Befreiung ist während der ganzen Dauer die Effizienzklasse am Tag der ersten Inverkehrsetzung.</p>	<p>Der Erlass GDB 771.2 (Gesetz über die Strassenverkehrssteuern vom 4. Dezember 2008) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:</p> <p>¹ Die Personenwagen, die im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung der besten Effizienzklasse gemäss der Energieeffizienz der eidgenössischen Energieverordnung² zugeordnet sind, sind für 4836 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung zu 100 Prozent von der Verkehrssteuer befreit.</p> <p>² Die Personenwagen, die im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung der zweitbesten Effizienzklasse zugeordnet sind, sind für 3624 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung zu 10050 Prozent von der Verkehrssteuer befreit.</p>	<p>Wie geltendes Recht</p>

¹) SR 730.01

²) SR 730.01

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 22. Februar 2016
<p>⁴ Gewerbliche Motorkarren, Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren und landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit Dieselmotoren, die mit einem geschlossenen Partikeelfilter ausgerüstet sind, sind für 36 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung oder nach einer Umrüstung auf Partikeelfilter und deren Abnahme durch die Zulassungsbehörde von der Verkehrssteuer befreit.</p> <p>⁵ Alle Elektrozweiräder (E-Bikes) sind von der Verkehrssteuer befreit.</p>		
<p>Art. 8 Zuschlag</p> <p>¹ Für Personenwagen, die der schlechtesten Effizienz-kategorie gemäss Energieetikette der eidgenössischen Energieverordnung³⁾ zugeordnet sind, ist ein Zuschlag von Fr. 60.– auf der Normalsteuer zu entrichten.</p> <p>² Für Personenwagen, die keiner Effizienz-kategorie zuge-teilt werden können, ist ebenfalls ein Zuschlag von Fr. 60.– auf der Normalsteuer zu entrichten.</p>	<p>Variante 1</p> <p>¹ Für Personenwagen, die der schlechtesten Effizienz-kategorie gemäss Energieetikette der eidgenössischen Energieverordnung⁴⁾ zugeordnet sind, ist ein Zuschlag von Fr. 60.– auf der Normalsteuer zu entrichten.</p> <p>² Für Personenwagen, die keiner Effizienz-kategorie zuge-teilt werden können, ist ebenfalls ein Zuschlag von Fr. 60.– auf der Normalsteuer zu entrichten.</p> <p>Variante 2</p> <p>¹ Für Personenwagen, die der schlechtesten Effizienz-kategorie gemäss Energieetikette der eidgenössischen Energieverordnung⁵⁾ zugeordnet sind, ist ein Zuschlag von Fr. 70.– auf der Normalsteuer zu entrichten.</p> <p>² Für Personenwagen, die keiner Effizienz-kategorie zuge-teilt werden können, ist ebenfalls ein Zuschlag von Fr. 70.– auf der Normalsteuer zu entrichten.</p>	<p>Wie geltendes Recht</p>
	<p>Art. 21a Übergangsbestimmung zum Nachtrag...</p>	<p>entfällt</p>

³⁾ SR 730.01

⁴⁾ SR 730.01

⁵⁾ SR 730.01

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 22. Februar 2016
	<p>¹ Die Bestimmungen über die Ermässigungen bzw. Zuschläge zu den Verkehrssteuern gelten auch für Fahrzeuge, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Nachtrags vom ... in Verkehr gesetzt worden sind.</p>	
<p>Art. 22 Wirkungsprüfung</p> <p>¹ Das Sicherheits- und Justizdepartement sorgt für eine Wirkungsprüfung der Massnahmen nach Art. 3 und 8 dieses Gesetzes und erstattet darüber innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dem Regierungsrat und dem Kantonsrat Bericht.</p>	<p><i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 22a Evaluation</p> <p>¹ Das Sicherheits- und Justizdepartement überprüft die Wirkung der Massnahmen nach Art. 3 und 8 dieses Gesetzes und erstattet darüber innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Nachtrags dem Regierungsrat und dem Kantonsrat Bericht.</p>	<p><i>Aufgehoben</i></p>	
		<p><i>Änderung des Anhangs siehe Beilage</i></p>
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>	
	<p>Sarnen, ...</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 22. Februar 2016
	Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Die Ratssekretärin:	

Anhang

Tarif der Verkehrssteuern

Geltendes Recht		Tarif Änderungsantrag vorberatende Kommission vom 22.2.2016	
		Fr.	Fr.
1. Nach Hubraum			
1.1	Leichte Motorwagen bis 1 000 kg Nutzlast:		
	bis 800 ccm	200.00	210.00
	von 801 – 900 ccm	214.00	225.00
	von 901 – 1 000 ccm	228.00	239.00
	Zuschlag für weitere volle oder angebrochene 100 ccm Hubraum	14.00	15.00
1.2	Schwere Motorwagen bis 1 000 kg Nutzlast:		
	bis 800 ccm	149.00	156.00
	von 801 – 900 ccm	158.00	166.00
	von 901 – 1 000 ccm	167.00	175.00
	Zuschlag für weitere volle oder angebrochene 100 ccm Hubraum	9.00	10.00
1.3	Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge:		
	bis 125 ccm	75.00	79.00
	über 125 – 250 ccm	100.00	105.00
	über 250 ccm	135.00	142.00
	Zuschlag für Seitenwagen, Gondel oder Brücke	25.00	26.00
2. Zuschläge Nutzlast			
2.1	Motorwagen über 1 000 kg Nutzlast:		
	Zuschlag zur Steuer gemäss Ziff. 1.1 oder 1.2 für Nutzlast:		
	von 1 001 – 1 500 kg	25.00	26.00
	von 1 501 – 2 000 kg	50.00	53.00
	von 2 001 – 2 500 kg	180.00	189.00
	von 2 501 – 3 000 kg	215.00	226.00
	Zuschlag für weitere volle oder angebrochene 500 kg Nutzlast	35.00	37.00
	Für Fahrzeuge mit auswechselbarem Aufbau oder andern Einrichtungen zu wechselseitiger Verwendung in verschiedenen Abgabestufen oder -klassen ist die Verkehrssteuer nach dem Ansatz der höheren Stufe oder Klasse zu entrichten.		
3. Zuschläge Sitzplätze			
3.1	Für leichte Motorwagen mit mehr als 9 Sitzplätzen ein Zuschlag pro Sitzplatz von	12.00	13.00
3.2	Für schwere Motorwagen ein Zuschlag:		
	ab 10. Sitzplatz von	70.00	74.00
	ab 11. Sitzplatz von	86.00	90.00
	Für jeden weiteren Sitzplatz zusätzlich	16.00	17.00
4. Nach Gesamtzuggewicht			
4.1	Sattelschlepper:		
	Die Normalsteuer nach Gesamtzuggewicht beträgt für Sattel-Motorfahrzeuge und für Sattelschlepper einschliesslich Sattelanhänger:		
	bis 1 000 kg	200.00	210.00
	von 1 001 – 2 500 kg: Zuschlag je 100 kg	12.00	13.00
	von 2 501 – 16 000 kg: Zuschlag je 100 kg	10.00	11.00
	über 16 000 kg: Zuschlag je 100 kg	8.00	9.00
	Das Gesamtzuggewicht wird auf die nächsten 100 kg aufgerundet.		
	Weitere Sattelanhänger und Sattelanhänger allein werden nicht besteuert.		

5. Nach Gesamtgewicht		
5.1	Transportanhänger an Transportmotorwagen:	
	bis zu 500 kg Gesamtgewicht	85.00
	von 501 – 1 000 kg Gesamtgewicht	140.00
	von 1 001 – 1 500 kg Gesamtgewicht	230.00
	von 1 501 – 2 000 kg Gesamtgewicht	300.00
	von 2 001 – 3 000 kg Gesamtgewicht	330.00
	Zuschlag für je weitere volle oder angebrochene 1 000 kg Gesamtgewicht	30.00
		89.00
		147.00
		242.00
		315.00
		347.00
		32.00
5.2	Ausnahmeanhänger	
	bis 12 000 kg Gesamtgewicht Steuer gemäss Ziff. 5.1.	
	über 12 000 kg Gesamtgewicht	600.00
		630.00
6. Als Pauschalsteuer		
6.1	Übrige Anhänger:	
6.1.1	an Motorrädern und Kleinmotorrädern	25.00
		26.00
6.1.2	Arbeitsanhänger:	
	bis 1 500 kg Gesamtgewicht	25.00
	über 1 500 kg Gesamtgewicht	37.00
		26.00
		39.00
6.1.3	Anhänger an landwirtschaftliche Fahrzeuge sind steuerfrei	
6.2	Motorschlitten	60.00
		63.00
6.3	Kleinmotorräder	37.00
		39.00
6.4	Motorfahräder (ohne Versicherungsprämie)	12.50
		13.00
6.5	Motorfahrzeuge mit Elektromotoren	
6.5.1	schwere Motorwagen	300.00
		315.00
6.5.2	leichte Motorwagen	125.00
		131.00
6.5.2	Motorräder	50.00
		53.00
	Für besondere Arten von Motorfahrzeugen mit Elektromotoren wird die Verkehrssteuer nach den Ansätzen für die betreffende Fahrzeugkategorie erhoben.	
6.6	Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge	
	Traktoren	87.00
		91.00
	Motoreinachser mit Anhänger	50.00
		53.00
	Motorkarren	75.00
		79.00
	Arbeitskarren	40.00
		42.00
6.7	Gewerbliche Motorfahrzeuge	
	Motoreinachser mit Anhänger	100.00
		105.00
	Motorkarren bis 1 000 kg Nutzlast	125.00
		131.00
	Zuschlag für je weitere volle oder angebrochene 500 kg Nutzlast	18.00
		19.00
6.8	Arbeitsmotorwagen	
	Arbeitskarren bis 3 500 kg	75.00
		79.00
	Arbeitskarren über 3 500 kg	160.00
		168.00
	Arbeitsmaschinen bis 3 500 kg	160.00
		168.00
	Arbeitsmaschinen über 3 500 kg	250.00
		263.00
6.9	Tagesschilder:	
	leichte Motorwagen pro Tag	10.00
		11.00
	schwere Motorwagen pro Tag	20.00
		21.00

6.10	Kollektivschilder		
	Motorwagen	500.00	525.00
	Motorräder	125.00	131.00
	Kleinmotorräder	60.00	63.00
	Landwirtschaftliche Fahrzeuge	125.00	131.00
	Arbeitsmotorfahrzeuge	185.00	194.00
	Anhänger	185.00	194.00
6.11	Wechselschilder		
	Leichte Motorwagen	60.00	63.00
	Schwere Motorwagen	100.00	105.00
	Übrige Fahrzeuge	25.00	26.00